

Stadtverwaltung Zwönitz · PF1114 · 08295 Zwönitz

Stadtbauhof Zwönitz  
z.Hd. Tom Schneider  
Turnhallenweg 9  
08297 Zwönitz

Stadtverwaltung Zwönitz  
Ordnungsamt / Verkehrsamt  
Markt 6  
08295 Zwönitz

Bearbeiter: Carsten Dietzsch  
Durchwahl: 037754-35-151  
Telefax: 037754-35-158  
Email: c.dietzsch@zwoenitz.de

## Anordnung (§§ 44/45 StVO)

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)  
Aktenzeichen: OA/0222/2016/SZ  
Antrag vom 19.10.2016

Zwönitz, den 24.10.2016

### Erlass einer verkehrsrechtlichen Anordnung zur Durchführung folgender Maßnahme im Straßenraum:

Einbahnstraßenregelung

#### 1. Verkehrsbeschränkung(en):

- |  |   |                                       |        |
|--|---|---------------------------------------|--------|
| <input type="checkbox"/> Fahrbahneinengung                 | <input type="checkbox"/> Sperrung des Fahrradverkehrs   | <input type="checkbox"/> der Straße   |        |
| <input type="checkbox"/> Halbseitige Sperrung des Verkehrs | <input type="checkbox"/> teilweise Sperrung des Gehwegs | <input type="checkbox"/> des Gehweges |        |
| <input type="checkbox"/> Gesamtspernung des Verkehrs       | <input type="checkbox"/> Gesamtspernung des Gehwegs     | <input type="checkbox"/> des Radweges |        |
| <input type="checkbox"/> Sperrung für Fahrzeuge über       | t Gesamtgewicht   | m Breite                              | m Höhe |

**Lage der Verkehrsbeschränkung:** Lange Gasse  
**Ort/Gemeinde:** Zwönitz, Zwönitz  
**Dauer der Verkehrsbeschränkung:** von 21.10.2016, 07.00 Uhr bis 24.10.2016, 14.00 Uhr  
**Grund der Verkehrsbeschränkung:** Auf- und Abbau der Zwönitzer Kirmes

#### 2. Kennzeichnung/ Verkehrsführung/ Verkehrsregelung geschieht nach

angefügten Verkehrszeichenplan

#### 3. Halteverbot:

kein Halteverbot erforderlich

#### Umleitungen:

Umleitung Einbahnstraßenregelung, die Umleitung erfolgt über Rathausstraße - Niederzwönitzer Straße

#### 4. Weitere Maßnahmen zur Sicherung des Verkehrs:

Bankverbindungen: Erzgebirgssparkasse  
Konto-Nr.: 3 886 207 004  
BLZ: 870 540 00

IBAN: DE 70 8705 4000 3886 2070 04  
BIC: WELADED1STB

**Auflagen:**

- 1 Beschilderung
  - 1.1 Nach Abschluss der Aufbaus der Buden in der Langen Gasse ist die Einbahnstraßenregelung zu erhalten. Nach Abbau der Buden ist die Einbahnstraßenregelung unverzüglich aufzuheben.
6. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam und endet mit deren Beseitigung, spätestens zum 24.10.2016, 14.00 Uhr.  
 Die Straßenverkehrsbehörde behält sich die Anbringung und Unterhaltung der Verkehrszeichen selbst vor.
7. Die zusätzliche Anordnung und Auflagen auf der Vorderseite bzw. Folgeseite sind soweit diese zutreffen, zu beachten.
8. Der Antragssteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
9. Die verkehrsrechtliche Anordnung gilt stets widerruflich.

Zwönitz, den 24.10.2016

---

Carsten Dietzsch

Anlagen: - Skizze Position Maßnahme  
- Skizze Umleitung(en) falls erforderlich  
- Verkehrszeichenplan/Regelplan  
- Liste zusätzlicher Verkehrszeichen/-einrichtungen außerhalb des Verkehrszeichen- bzw. Regelplans  
- Einbahnstraßenregelung.pdf

Verteiler: - Lars Jacob, Polizei Stollberg  
- Tom Schneider, Stadtbauhof Zwönitz  
- Lars Seitenglanz, Feuerwehr Stadt Zwönitz

## Vollzug der StVO (Fortsetzung)

## Anordnung (§§ 44/45 StVO)

Es gelten nachfolgende weitere Auflagen:

1. Gemäß § 45 Abs. 6 StVO haben Sie umstehende Anordnung zu vollziehen.
2. Die Aufwendungen für den Vollzug der Anordnung sind von Ihnen zu tragen (vgl. § 5b Abs. 2D StVG).
3. Zuwiderhandlungen sind nach § 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVO.
4. Die Bauarbeiten sind unter Verwendung neuzeitlicher Hilfsmittel und Anwendung rationeller Bauweisen zügig abzuwickeln.
5. Der Bauunternehmer ist verpflichtet, die Anordnung und den genehmigten Beschilderungsplan auf der Baustelle bereitzuhalten.
6. Die erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind vom Bauunternehmer anzubringen und zu unterhalten.
  - 6.1 Es ist Aufgabe des Bauunternehmers die Lichtzeichenanlagen zu bedienen.
  - 6.2 Vorrübergehend außer Kraft gesetzte Verkehrszeichen sind abzudecken oder zu entfernen (ausgenommen Wegweiser und Vorwegweiser – vgl. Zu den Zeichen 457 und 459 Abschn. III VwV-StVO). Für die Verkehrsteilnehmer dürfen keine Zweifel über die Gültigkeit der Zeichen entstehen können.
7. Die Arbeitsstelle ist so auszuschildern, dass der Verkehrsteilnehmer die Führung des Verkehrs rasch und zweifelsfrei erkennen können. Unnötige Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind zu vermeiden.
  - 7.1 Alle Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen müssen den Bestimmungen der StVO und der VwV-StVO entsprechen. Sie müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden, stets gut zu erkennen und standfest aufgestellt sein.
  - 7.2 Die Verkehrszeichen müssen rückstrahlen oder von innen oder außen beleuchtet sein; sie müssen den RAL-Güteschutzbestimmungen genügen.
  - 7.3 Sind Lichtzeichen im Beschilderungs- und Umleitungsplan angeordnet, so sollen sie sowohl mit der Hand als auch automatisch betrieben werden können. Sie müssen bei größeren Baustellen eine Schaltmöglichkeit besitzen, um nach beiden Seiten gleichzeitig Rot oder gelbes Blinklicht zu zeigen, und eine Vorrichtung haben, die es ermöglicht, die Phasendauer zu ändern. Bei Handschaltung müssen beide Einfahrten in die Engstelle vom Schaltgerät aus zu übersehen sein. Die Dauer von Gelb soll 3 Sekunden betragen und auch bei Handschaltung fest eingestellt sein. Im Übrigen ist die sachgemäße Phasendauer in jedem Fall zuvor nach den örtlichen Gegebenheiten zu ermitteln und vom Erlaubnisinhaber ständig zu überprüfen.
  - 7.4 Die Beschilderung ist dem jeweiligen Fortschritt der Bauarbeiten anzupassen.
  - 7.5 Im Bereich von Bahnanlagen ist darauf zu achten, dass die Zeichen mit Eisenbahnsignalen nicht verwechselt werden können (z.B. Rotes Licht).
  - 7.6 Baugruben müssen abgeschränkt, senkrechte Abgrabungen (z.B. Straßenauskofferung) ausreichend kenntlich gemacht werden. Absperrfahnen allein reichen im allgemeinen nicht aus.
8. Absperrungen der Arbeitsstelle
  - 8.1 die Arbeitsstellen sind unmittelbar davor und dahinter, soweit nötig, durch rot-weiß gestreifte Schranken abzusperren.
  - 8.2 Nötigenfalls ist die Arbeitsstelle auch seitlich gegen für den Verkehr nicht gesperrten Teil der Straße abzusperren (z.B. durch Absperrgeräte) oder mindestens ausreichend kenntlich zu machen (z.B. Weiß-rot-weiße Fahnen, Absperrbaken, Leitkegel).
  - 8.3 Für kurzfristige und wandernde Arbeitsstellen können auch weiß-rot-weiße Fahnen, Leitkegel oder Absperrfahnen verwendet werden.
  - 8.4 Die Absperrgeräte müssen rückstrahlen.
9. Kennzeichnung bei Nacht
  - 9.1 Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, sind Absperrungen durch rote oder gelbe Warnleuchten zu kennzeichnen.
  - 9.2 Auf Straßen mit schnellem Verkehr müssen die Warnleuchten elektrisch (Stromquelle, Netzanschluss oder Batterie) betrieben werden.
  - 9.3 Die Warnleuchten dürfen nicht blenden, die roten Warnleuchten nicht blinken.
10. Sicherung des Fußgängerverkehrs
  - 10.1 Muss an Arbeitsstellen der Fußgängerverkehr von Gehwegen auf die Fahrbahn geleitet werden, ist in engstellen neben dem Fahrstreifen ein gesonderter Gehstreifen vorzusehen. Der Gehstreifen ist möglichst durch Bordschwellen gegen die Fahrbahn abzugrenzen.
  - 10.2 Befinden sich neben Verkehrsflächen, die von Fußgängern benutzt werden, tiefer liegende Baugruben u.ä., so sind diese Straßenteile ausreichend abzusperren (Geländer usw.), um ein Abstürzen der Fußgänger zu verhindern.
  - 10.3 Gehwege und Gehstreifen sind von Baugeräten, Baustoffen, Aushubmassen und dgl. freizuhalten.
  - 10.4 Können Fußgänger auf Gehwegen oder Gehstreifen durch herabfallende Gegenstände (z.B. Baustoffe, Mörtel, Werkzeuge, Geräte) gefährdet werden, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z.B. Schutzdächer, Schutzwände).
  - 10.5 Der Erlaubnisinhaber hat mit den Anwohnern bzw. Grundstückseigentümern ein Einvernehmen über die Erreichbarkeit des jeweiligen Grundstückes herzustellen.
  - 10.6 Nach Abschluss der Arbeiten ist die Straße/ der Gehweg / der Parkplatz zu säubern. Evtl. entstandene Schäden sind auf Ihre Kosten zu beseitigen. Den Weisungen von Beauftragten der Straßenbaubehörde ist hierbei Folge zu leisten.
11. Das zuständige Polizeirevier ist vor Aufnahme der Arbeiten zu benachrichtigen.

Hinweise und Forderungen des Straßenbaulastträgers:

1. Aufgrabungen sind entsprechend der Genehmigung des Straßenbaulastträgers bzw. des Vertrages zwischen Straßenbaulastträger und Versorgungsunternehmen/ Bauherr und den ZTVA StB zu schließen.
2. Verkehrszeichen und Schilder sowie Straßenmarkierungen sind unverzüglich wieder aufzustellen/ herzustellen.
3. Die Verkehrssicherungspflicht im Baustellenbereich geht erst nach Abnahme durch den Beauftragten des Baulastträgers der Straße auf den Straßenbaulastträger über.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der ausstellenden Behörde einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur dann gewährt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, muss dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Ein evtl. eingelegter Widerspruch hat gemäß §80 Abs. 2 Zi. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.

---

Bankverbindungen: Erzgebirgssparkasse  
Konto-Nr.: 3 886 207 004  
BLZ: 870 540 00

IBAN: DE 70 8705 4000 3886 2070 04  
BIC: WELADED1STB

**Lage der Maßnahme**



**Liste zusätzlicher Verkehrszeichen/-einrichtungen außerhalb des Verkehrszeichen- bzw. Regelplans**

Nr.	VZ-Nr.	Bezeichnung	Anmerkung
1914754	220-20	Einbahnstraße, rechtsweisend	
1914755	267	Verbot der Einfahrt	
1914756	209-31	vorgeschriebene Fahrtrichtung - rechts und links	
1914757	455-20	numerierte Umleitung (rechtsweisend)	
1914758	455-10	numerierte Umleitung (linksweisend)	
1914759	459	Ende einer Umleitung	

**Ort, Datum** \_\_\_\_\_  
**Sachbearbeiter(in)** \_\_\_\_\_  
**Telefon** \_\_\_\_\_  
**E-Mail** \_\_\_\_\_

Stadtverwaltung Zwönitz  
Ordnungsamt/Verkehrsamt  
Markt 3a  
08295 Zwönitz

## Meldung

der Beendigung einer Baumaßnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend genannte Baumaßnahme wurde beendet:

Verkehrsrechtliche Anordnung	OA/0222/2016/SZ vom 19.10.2016
Sondernutzungsgenehmigung	-
Ort/Ortsteil	Zwönitz, Zwönitz
Lagebeschreibung	Lange Gasse
Zeitraum	von 21.10.2016, 07:00 Uhr bis 24.10.2016, 14:00 Uhr

Maßnahme beendet am: \_\_\_\_\_

Baustellenbeschilderung vollständig abgeräumt am: \_\_\_\_\_ Uhrzeit: \_\_\_\_\_

Alle veränderten Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind in den ursprünglichen Zustand versetzt worden.

**Bemerkungen:**

---

**Ort** **Datum** **Unterschrift**